

Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (Sackgebühr-Verband)

Vom 29. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2011)

(Erlassen von der Gründungsversammlung am 29. Mai 1991)
(Genehmigt vom Regierungsrat am 3. September 1991)

1. Zusammenschluss, Sitz und Zweck

Art. 1 * *Verbandsbildung*

¹ Die Gemeinden des Kantons Glarus (nachfolgend «Verbandsgemeinden» genannt) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland» (nachfolgend «Verband» genannt), auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 *Sitz*

¹ Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die Verbandsgemeinden erheben für die Abfuhr und Verbrennung des Kehrichts einheitliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip (Sackgebühr und Containergebühr). *

² Der Verband verwaltet die zweckgebundenen Gebühren und rechnet im Auftrag der Verbandsgemeinden mit allen Abnehmern, Lieferanten und Transporteuren ab. *

³ Die Verbandsgemeinden benützen die offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken der Region. Der Verband besorgt deren Einkauf und organisiert deren Verteilung.

⁴ Der Verband sorgt für die gemeinsame Einsammlung und den Transport der Siedlungsabfälle zur Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen (KVA) und schliesst die entsprechenden Verträge ab. Er regelt unter Berücksichtigung eines Transportkostenausgleichs die Kostenanteile der Verbandsgemeinden. *

⁵ *

2. Organisation

Art. 4 *Organe*

¹ Die Organe des Verbandes sind:

a. die Abgeordnetenversammlung;

VIII B/3/3

- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 5 * *Abgeordnetenversammlung*

¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus Vertretern (Abgeordneten) aller Verbandsgemeinden zusammen.

² Jede Verbandsgemeinde hat drei Abgeordnete. Jeder, resp. jede Abgeordnete hat eine Stimme.

³ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

Art. 6 *Einberufung der Abgeordnetenversammlung*

¹ Die Abgeordnetenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag einer Verbandsgemeinde jährlich, aber mindestens einmal, zwischen dem 15. April und 15. Juni zusammen.

² Die Abgeordnetenversammlungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage zum Voraus anzukünden.

³ Anträge von Gemeinden zuhanden der ordentlichen Abgeordnetenversammlung müssen bis spätestens am 31. Januar schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

⁴ Der Führer/die Führerin der Geschäftsstelle (Geschäftsführer/-in) nimmt an den Abgeordnetenversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Abgeordnetenversammlung kann zu ihren Beratungen auch Sachverständige beiziehen.

Art. 7 *Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung*

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich der Geschäfts- oder der Rechnungsprüfungsstelle zugewiesen werden.

² Sie ist insbesondere zuständig für: *

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Art. 9);
- b. Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (Art. 9);
- c. Wahl der Rechnungsprüfungsstelle (Art. 12);
- d. Genehmigung von Budget, Rechnung und Jahresbericht;
- e. Genehmigung des Protokolls;
- f. verbandsinterne Festsetzung der Entsorgungsgebühren (Art. 15);
- g. Genehmigung von Informationskampagnen;
- h. Festlegung der von den Verbandsgemeinden zu zahlenden Vorschüsse (Art. 17);
- i. Änderung der Verbandsstatuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden;
- j. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- k. Neuaufnahme und Ausschluss von Gemeinden (Art. 19);

- l.* Auflösung des Verbandes;
- m* Festlegung der Bedingungen für den Transportkostenausgleich nach den Grundsätzen von Artikel 16;
- n.* Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen bis maximal 250'000 Franken einmalig und 50'000 Franken wiederkehrend, für welche die Zustimmung der Gemeinden notwendig ist. Für höhere Ausgaben sind die Gemeinden zuständig.

Art. 8 *Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung*

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen, Ausschlüsse von Verbandsgemeinden und Auflösung des Verbandes ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Statutenänderungen bleibt die Zustimmung der Verbandsgemeinden vorbehalten.

Art. 9 * *Geschäftsstelle*

¹ Ausführendes Organ ist die Geschäftsstelle. Sie setzt sich aus dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Geschäftsführer und einem Mitglied des Departements Bau und Umwelt mit beratender Stimme zusammen.

² Die Amtsdauer von Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer entspricht derjenigen für die kantonalen Behördenmitglieder (Art. 78 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung)¹⁾.

Art. 10 * *Zuständigkeit der Geschäftsstelle*

¹ In die Zuständigkeit der Geschäftsstelle fallen:

- a.* Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
- b.* Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- c.* Führung der Verbandsrechnung;
- d.* Organisation von Sitzungen der Abgeordnetenversammlung;
- e.* Protokollführung an den Abgeordnetenversammlungen;
- f.* Beschlussfassung über neue Ausgaben bis höchstens 5000 Franken im Einzelfall bzw. im Geschäftsjahr insgesamt höchstens 10'000 Franken;
- g.* Vertretung des Verbandes nach aussen;
- h.* alljährliche Anpassung der Transportkosten im Rahmen der Transportverträge;
- i.* Entscheid über Einkauf der Kehrriechsäcke und Marken;
- j.* Entschädigung der Geschäftsstelle;
- k.* Abschluss von Transportverträgen.

¹⁾ GS I A /1/1

VIII B/3/3

Art. 11 *Zeichnungsberechtigung*

¹ Der Verbandspräsident bzw. der Vizepräsident und der Geschäftsführer zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien.

Art. 12 *Rechnungsprüfungsstelle*

¹ Der Rechnungsprüfungsstelle obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung.

² Mit dieser Aufgabe kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

3. Zweckerfüllung

Art. 13 * *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass die Standorte der Container mit den Kehrlichfahrzeugen problemlos angefahren werden können.

Art. 14 * *Bereitstellung des Kehrlichs*

¹ Die Bereitstellung des Kehrlichs hat in den Verbandsgemeinden wie nachstehend umschrieben zu erfolgen:

- a. gebührenpflichtige Kehrlichsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Liter;
- b. Einzelstücke, Sperrgut (Höchstmass: 150 cm Länge, 100 cm Breite, 50 cm Höhe, 15 kg Gewicht) mit einer Sperrgutmarke versehen;
- c. Normcontainer für gewerbliche Abfälle, die pro Leerung verrechnet werden, müssen mit einer Plombe versehen sein;
- d. Normcontainer für Haushaltabfälle, die nur gebührenpflichtige Säcke enthalten dürfen, werden mit einem blauen Kleber bezeichnet, der von der Ketrag AG angebracht wird.

Art. 15 *Gebühren*

¹ Die Kehrlichtgebühren sind so zu bemessen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Abfuhr und Verbrennung des Kehrlichs gedeckt werden können.

² Allfällige Rechnungsüberschüsse sind in eine Reserve für künftige Ausgaben oder Investitionen einzulegen.

Art. 16 *Transportkostenausgleich*

¹ Die Kosten für die Sammlung und den Transport des Siedlungsabfalls zur KVA sind für alle Gemeinden im Sinne eines solidarischen Transportkostenausgleichs anzugleichen. *

² Diejenigen Verbandsgemeinden, bei denen nur einmal wöchentlich eine Kehrriechtabfuhr durchgeführt wird, erhalten jährlich die Differenz der Transportkosten zur zweimal wöchentlich durchgeführten Kehrriechtabfuhr zurück-erstattet. *

Art. 17 *Defizitdeckung*

¹ Wenn in einer Jahresrechnung grössere Fehlbeträge auftreten, so haben die Verbandsgemeinden rückzahlbare Vorschüsse zu leisten. Diese sind proportional zur Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden festzulegen.

Art. 18 *Rechnungsjahr*

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Art. 19 *Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden*

¹ Der Beitritt von Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung. Voraussetzung ist, dass die aufzunehmenden Gemeinden Einrichtungen für die Separatsammlungen aufweisen, welche dem Standard der Verbandsgemeinden entsprechen, und dass sie die Einführung der Sackgebühr beschlossen haben. Über eine allfällige Einkaufsgebühr entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

² Verbandsgemeinden, die sich Verbandsbeschlüssen auf Dauer widersetzen oder die ihre Kontrollaufgaben ungenügend wahrnehmen, können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung (Art. 8 Abs. 2) ausgeschlossen werden.

Art. 20 *Austritt*

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus dem Verband austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Erwächst dem Verband aus dem Austritt einer Verbandsgemeinde ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Liquidationsanteile*

¹ Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird ein allfälliger Vorschlag bzw. Rückschlag nach Massgabe von Artikel 17 unter den Verbandsgemeinden verteilt.

VIII B/3/3

Art. 22 *Anwendung übergeordneter Rechts*

¹ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁾ und die Einführungserlasse zur eidgenössischen Gesetzgebung über den Gewässerschutz und den Umweltschutz²⁾ sinngemäss anzuwenden.

Art. 23 *Rechtsschutz, Streitigkeiten*

¹ Die Anfechtung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Verfahrensbestimmungen.

² Im Übrigen entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Auslegung dieser Statuten der Regierungsrat als Verbandsschiedsgericht. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die öffentlich-rechtliche Klage.

Art. 24 *Inkrafttreten, Beitritt der Gründergemeinden*

¹ Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

² *

¹⁾ GS II E/2

²⁾ GS VIII B

³⁾ GS III G/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
09.06.1993	09.06.1993	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	SBE V/5 318
09.06.1993	09.06.1993	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	SBE V/5 318
09.06.1993	09.06.1993	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE V/5 318
09.06.1993	09.06.1993	Art. 10	totalrevidiert	SBE V/5 318
09.06.1993	09.06.1993	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE V/5 318
09.06.1993	09.06.1993	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	SBE V/5 318
23.05.2007	01.01.2008	Art. 1	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 5	aufgehoben	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 5	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 9	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 10	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 13	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 14	totalrevidiert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE X/7 452
23.05.2007	01.01.2008	Art. 24 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/7 452
05.05.2010	01.01.2011	Art. 5	totalrevidiert	SBE XII

VIII B/3/3

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 3 Abs. 1	23.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/7 452
Art. 3 Abs. 2	23.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/7 452
Art. 3 Abs. 4	09.06.1993	09.06.1993	eingefügt	SBE V/5 318
Art. 3 Abs. 5	09.06.1993	09.06.1993	eingefügt	SBE V/5 318
Art. 3 Abs. 5	23.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/7 452
Art. 5	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 5	05.05.2010	01.01.2011	totalrevidiert	SBE XII
Art. 7 Abs. 2	09.06.1993	09.06.1993	geändert	SBE V/5 318
Art. 7 Abs. 2	23.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/7 452
Art. 9	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 10	09.06.1993	09.06.1993	totalrevidiert	SBE V/5 318
Art. 10	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 13	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 14	23.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/7 452
Art. 16 Abs. 1	09.06.1993	09.06.1993	geändert	SBE V/5 318
Art. 16 Abs. 1	23.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/7 452
Art. 16 Abs. 2	09.06.1993	09.06.1993	eingefügt	SBE V/5 318
Art. 24 Abs. 2	23.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/7 452